

HAUSORDNUNG

für Pfarr und Gemeindezentrum „St. Christophorus am Kugelberg“

der Kath. Kirchenstiftung „St. Maria Immaculata“ in Goldbach

für die Nutzung von Räumlichkeiten im Pfarr und Gemeindezentrum
(nicht Kindergarten, dafür eigene Hausordnung) „St. Christophorus“, Sudetenlandstraße 6,
63773 Goldbach

1. Zweckbestimmung:

In den Räumen des Hauses befindet sich sowohl der Kath. Kindergarten „St. Christophorus“ als auch ein Versammlungsraum, der vom Markt Goldbach und der Kath. Kirchenstiftung Goldbach gemeinsam genutzt wird, zum einen für den Aufgabenbereich der Kirchenstiftung einschließlich als Kapellenraum, zum anderen für kommunale kulturelle und gesellige Veranstaltungen des Marktes.

Bei Veranstaltungen können Getränke und kleinere Mahlzeiten verabreicht werden. Aufgrund der Zweckbestimmung der kirchlichen Einrichtung darf der Raum nicht an demokratie und kirchenfeindliche Gruppen oder für entsprechende Veranstaltungen überlassen werden.

Der Raum kann auch nicht als Ersatz für ein gemeindliches Jugendzentrum bzw. offener Jugendtreff und offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Der jeweilige verantwortliche Leiter einer Veranstaltung haftet für verursachte Schäden.

2. Räume:

Die Nutzung bezieht sich nur auf Räume, deren Nutzung zuvor beantragt und gestattet wird.

Bei Veranstaltungen dürfen die jeweils zugeordneten Toiletten mitbenutzt werden.

Bei der Mitbenutzung der Waschräume, der Toiletten und der Küche ist äußerste Sauberkeit geboten.

3. Verwaltung:

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig zuvor beim Beauftragten der Kath. Kirchenstiftung zu beantragen unter Angabe des Nutzungszwecks.

Für die Nutzung ist eine Nutzungsentschädigung zzgl. einer Nebenkostenpauschale nach den von der Kirchenstiftung festgelegten Sätzen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Verabreichung von Getränken und kleinen Mahlzeiten ist ebenfalls zuvor zu beantragen.

Der Nutzer hat eine Person zu benennen, die für und während der Nutzung verantwortlich ist.

Soweit erforderlich, ist die Kirchenstiftung berechtigt, den Nutzungsbetrieb einzustellen, z.B. um Reparaturarbeiten durchzuführen.

4. Öffnungszeiten:

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind die Veranstaltungen bis spätestens 24 Uhr zu beenden und die Räumlichkeiten zu verlassen.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, müssen Zusammenkünfte von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr bis 22 Uhr beendet sein. Maßgeblich hierfür ist das Jugendschutzgesetz.

Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet.

5. Schlüssel:

Dem vom Nutzer benannten Verantwortlichen wird ein Schlüssel für die mit einer Zentralschließanlage ausgestatteten Räume ausgehändigt.

Der Benutzer haftet für dessen Verlust und alle Schäden, die durch Unterlassen ordnungsgemäßen Verschließens der Räumlichkeiten nach Beendigung der Benutzung der Kirchenstiftung entstehen.

6. Fremde Einrichtungsgegenstände:

Auf Antrag kann das Einbringen von fremden Einrichtungsgegenständen für die Zeit der Nutzung gestattet werden. Dies erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kirchenstiftung übernimmt hierfür keine Haftung.

Größere Gegenstände sind so aufzustellen, dass die Räume zugänglich und übersichtlich bleiben.

7. Bewirtung:

Bei der Gestattung des Verabreichens von Speisen und Getränken hat der Nutzer selbst die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen und die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Der Müll ist selbst zu entsorgen. Bei Gestattung, die Mülltonnen des Hauses zu benutzen, ist auf Mülltrennung zu achten. Es dürfen keine sperrigen Gegenstände entsorgt werden.

Die Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln und Getränken in den Räumen der Kirchenstiftung ist nicht gestattet.

8. Alkohol:

Wegen der besonderen Zweckbestimmung der Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuß von Alkohol nicht gestattet. Auf das Jugendschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Verkauf und Konsum von Drogen aller Art ist verboten.

9. Sorgfaltspflichten:

Die überlassenen Räumlichkeiten sind schonend und pfleglich zu behandeln. Ist keine Endreinigung vereinbart, sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen in einem ordentlichen Zustand, besenrein zu übergeben.

Es ist darauf zu achten, dass Mitbenutzer des Hauses nicht gestört werden und dass die Räume und Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Auf Sparsamkeit im Verbrauch von Heizung, Elektrizität, Wasser, ist besonders zu achten.

Nach jeder Benutzung sind alle Fenster zu schließen, Beleuchtungen und elektrische Geräte abzuschalten, Wasserhähne zu schließen und die Türen gewissenhaft abzuschließen.

Bei der Benutzung von Kerzen ist größte Sorgfalt zu wahren. Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten.

10. Sicherheit und Ordnung:

Die Störung der allgemeinen Nachtruhe oder Belästigungen und Ruhestörungen der Nachbarschaft sind sowohl während der Veranstaltungen als auch beim Verlassen des Hauses zu unterlassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Zimmerlautstärke auch bei musikalischen Darbietungen nicht überschritten wird.

Die Vorschriften für Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.

Der Nutzer hat darauf zu achten, dass den Mitbenutzern kein Schaden entsteht. Einer erkennbaren Gefährdung hat er durch vorbeugende Maßnahmen zu begegnen. Im Winter obliegt ihm zur Gewährleistung eines sicheren Zugangs für die Zeit einer Nutzung die Räum- und Streupflicht auf und vor dem Grundstück.

Schäden außerhalb und innerhalb des Gebäudes sowie an Einrichtungen und dem Inventar hat er der Kirchenstiftung unverzüglich anzuzeigen.

Die Außentüren des Gebäudes sind von 22.00 bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege innerhalb und außerhalb des Gebäudes freigehalten werden, z.B. Zugänge, Treppen, Flure und Kellergänge. Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

Im Hausbereich dürfen gefährliche, brennbare oder explosive Stoffe nicht aufbewahrt werden. Ausnahmen bestehen lediglich bei Reinigungs- und Lösungsmitteln in haushaltsüblicher Menge bei Beachtung der entsprechenden Vorschriften.

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

11. Hausrecht:

Den Mitgliedern der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung steht das Hausrecht zu. Sie kann eine andere Person, z.B. einen Hausmeister, hilfsweise damit beauftragen.

Der Inhaber des Hausrechts ist befugt, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und anzuordnen.

Bei Verstoß kann den betroffenen Personen der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück im Einzelfall untersagt werden, bei schwerwiegendem oder häufigem Verstoß auch auf Dauer.

Die zur Ausübung des Hausrechts befugte Person ist berechtigt, zur Wahrung der Aufsichtspflicht jederzeit und zu allen Veranstaltungen und Zusammenkünfte alle Räume zu betreten.

12. Parkplätze:

Von den Benutzern des Hauses dürfen nur die zugewiesenen Parkplätze benutzt werden.

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Grundstück außerhalb der zugewiesenen Parkplätze ist untersagt.

Jegliche Schädigung ist zu vermeiden. Eine sachfremde Nutzung, insbesondere für Reparaturarbeiten, Wagenwäsche und Ölwechsel, ist nicht gestattet.

13. Gültigkeit:

Vorstehende Hausordnung wurde durch die Kirchenverwaltung beschlossen.

Sie tritt ab bis auf weiteres in Kraft. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Kirchenverwaltung.